

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 04.12.2023

---

01. Verordnung: Pyrotechnik-Verordnung

---

## VERORDNUNG ÜBER DIE VERWENDUNG VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ANLÄSSLICH DES JAHRESWECHSEL 2023/2024

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009, in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister Philipp Fasser folgende Verordnung erlassen:

### § 1

In der Zeit vom 31.12.2023, 23:00 Uhr, bis zum 01.01.2024, 1:00 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Gebieten von Lingenau gestattet.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschengruppungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

Bis zur Verwendung sind die pyrotechnischen Gegenstände gesichert zu verwahren. Pyrotechnische Rückstände und Abfälle sind zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

**Der Bürgermeister**

Philipp Fasser

Beilage zur Verordnung über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2023/2024



